

RS Vwgh 1999/10/18 98/17/0364

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §49 Abs1;

VStG §49 Abs2;

Rechtssatz

Für die Beurteilung der Frage, ob im gegen eine Strafverfügung gerichteten Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, kommt es auf den Inhalt dieses Einspruches in seiner Gesamtheit an. Maßgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte auch den Schuldspruch bekämpft hat (Hinweis E 22.4.1999, 99/07/0010).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998170364.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at